

**W**  
*Julian  
 Willhelm  
 von  
 Sickingen*

*Zweimal  
 Juliane  
 Sickingen*

Herr Christian der vierte von Gottes gnaden zu Dänemark Norwegen der Wenden und Goten  
 Erwählter König Erbsog zu Schleswig Holstein Stormarn und der Dithmarschen Graf zu Oldenburg und  
 Holstein. Ihnen kommt das wir den Christen unsern lieben ansehenden Johan Oldenburg Marten  
 Eustachius samt Johan Kinnaden nachgelassenen Christen inwohneren der Stadt Bergen auf den  
 Königste bittet, gütlichst gegönnet und zugelassen, Ehen auch solches bezeugt dieses, das sie mit ihren  
 Ehegatten die Casse Apphantz genannt zu Ostert Dyssel darinnen die ledigste Sulowig zu unsern  
 Landt Islandt belagern, Drey Jarlandt beschreiben, Inmassen hienach auf unsern Königlichen  
 cession und bequattung von ihnen beschriben, beschriben, und auf ausdrückung der vorgenannten  
 Ehen mit unsern Vnderthanen daselbst ihre Kadliche handtierung und gewerbe treiben können: Jedoch  
 dergestalt daß sie hienach unsern Vnderthanen daselbst die Mordthat an allerhandt dahn dimlich  
 güthen bestraftlichen wahren und victualien zuverorn, unsern Vnderthanen darmit, von geborn  
 nicht bestrafen, Die auch, so weit zugunsten unsern das recht geordnete Ehen und haben mit austrichtung  
 der gedien, als unsern getrauen Vnderthanen mit recht güther Maas und Gewicht, an demen Abse,  
 von, so sie ihon also zuverorn werden, Inmassen Keitig und Recht verhalten, Darmit die sich dieses  
 unsern gütlichsten Zulasse und bequattung nicht unclustig machen, sondern dieselben hienach  
 besser zugewinnen haben können. Auf das sie aber solliche Waise die und darinnen desto  
 sicherer durchzuführen, Haben die ihon unsern gütlichsten Passierort, auf ihon der,  
 dertlichste Dachen mit vorzunehmen wollen. Solange demnach wirdt allem ind gewinn  
 an alle und Jede, außlinger, Admiralen und Befehlshaber in der See und unaußgeseit, so mit diesem  
 unsern Passierort angetroffen und arheit werden, nach standes gebühr unsern freindlichen bittet,  
 gütlichst und gütlichst ihnen und begnügen, Eine Eide, und die, wollen ihnen, gedacht Johan Olden,  
 Eustachius, Marten Eustachius samt Johan Kinnaden nachgelassenen Christen, mit ihrem Ehegatten  
 zugeladenen gütheren, auf solliche Waise die und darinnen frei, festlich und sicher Passieren  
 und bestrafen durchzuführen lassen. Jedoch es ist auch insonderheit so weit an unsern auß  
 liegen in der See, als unsern unordnate Zollner und Befehlshaber, in gedachten unsern Landt  
 Islandt, unsern gütlichsten befehl, ihnen dieses unsern Zulasse und führung, in der ihon und wider  
 Keit, wie auch in der handtierung und cession zuverorn daselbst der dato gemessen und ge  
 brauchen zu lassen. So sollen aber gewalt Johan Oldenburg, Marten Eustachius, samt  
 Johan Kinnaden nachgelassener Christen, dieses unsern bequattung und Passort, in gedacht auf Drey  
 Jahr und nicht länger, auch für ihon selbst, und hienach andern Waisen, zugewinnen und zugewinnen  
 haben. Jedoch sie selbst und Manunglich sich zuverorn, solliche sein mit dem C. E. mit  
 freundschaft zu beschreiben, Eide andern aber in güther und quaden zuverorn, obobottig und  
 chollgung. Die unsern aber ihon unsern befehllich urteilung, Volcklich hienach unsern Decret  
 und unsern zu der Regierung unordnaten Knecht Räte handtierung, Datum auf unsern Ede  
 lichsten Verlöbe Pfandung, den dritten Januarius, Anno der unruigen Jahr Drey hundert  
 vierundzwanzig.

Johann Rosenthal  
 Egen Gantz

Sten Braze  
 ##

Manders Parsberg  
 ##

Jacob Pestelt  
 ##

17651  
3